

Niederschrift

über die 20. Sitzung der Gemeindevertretung Oldsum am Mittwoch, dem 26.08.2015, im Ual Fering Wiartshüs.

Anwesend sind:

Dauer der Sitzung: 20:00 Uhr - 21:40 Uhr

Gemeindevertreter

| | |
|-------------------------|----------------------------|
| Herr Uwe Bohn | 2. stellv. Bürgermeister |
| Frau Birgit Brodersen | 1. stellv. Bürgermeisterin |
| Herr Jan Brodersen | |
| Herr Dierk Ketelsen | |
| Herr Olaf Ketelsen | |
| Frau Britta Nickelsen | |
| Herr Hark Nickelsen | |
| Herr Hark Riewerts | Bürgermeister |
| Herr Christfried Rolufs | |

von der Verwaltung

| | |
|-------------------------|------------|
| Frau Ilke Clausen | |
| Herr Heinrich Feddersen | bis TOP 10 |

Tagesordnung:

- 1 . Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 . Anträge zur Tagesordnung
- 3 . Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung von Tagesordnungspunkten
- 4 . Einwendungen gegen die Niederschrift über die 19. Sitzung (öffentlicher Teil)
- 5 . Einwohnerfragestunde
- 6 . Bericht des Bürgermeisters
 - 6.1 . Wärmenetz
 - 6.2 . Straßenbeleuchtung
- 7 . Bericht der Ausschussvorsitzenden
 - 7.1 . Rettungsschere- und Spreizer
 - 7.2 . Straßen und Wege
- 8 . Kurbetriebsangelegenheiten
- 9 . Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Oldsum
Vorlage: Old/000083
- 10 . Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung
Vorlage: Old/000084
- 11 . Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Oldsum für das Gebiet westlich Eemelkeswai
hier: Aufstellungsbeschluss
Vorlage: Old/000087
- 12 . Vergaberichtlinien für die Vergabe von Baugrundstücken
Vorlage: Old/000088
- 13 . Verschiedenes

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Riewerts begrüßt die Mitglieder der Gemeindevertretung und die anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner. Er stellt die form- und fristgerechte Einladung, die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

2. Anträge zur Tagesordnung

Es werden keine Anträge zur Tagesordnung gestellt.

3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung von Tagesordnungspunkten

Da überwiegende Belange des öffentlichen Wohls sowie berechtigte Interessen Einzelner es erforderlich machen, sprechen sich die Gemeindevertreter einstimmig dafür aus, die Tagesordnungspunkte 14 bis 17 nicht öffentlich zu beraten.

4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 19. Sitzung (öffentlicher Teil)

Es werden keine Einwände gegen die Niederschrift der 19. Sitzung der Gemeindevertretung (öffentlicher Teil) vorgebracht. Sie gilt somit als genehmigt.

5. Einwohnerfragestunde

Es werden keine Fragen gestellt.

6. Bericht des Bürgermeisters

6.1. Wärmenetz

Bürgermeister Riewerts berichtet, dass der Informationsabend über das Wärmenetz gut besucht gewesen sei. Es hätten sich bereits um die 90 Personen in die Liste für das Wärmenetz eingetragen. Die Unterschrift in der Liste sei jedoch noch keine verbindliche Unterschrift.

Die Firma Gottburg werde den Personen die sich eingetragen hätten, in der nächsten Zeit einen Vertragsvorentwurf zukommen lassen.

Am 15. September solle der nächste Informationsabend stattfinden, an dem auch die Firma Gottburg anwesend sein werde, um Fragen der Bürger zu klären. Auch an dem Abend könnten sich Bürger noch in die Liste für das Wärmenetz eintragen.

6.2. Straßenbeleuchtung

Der Dämmerungsschalter für die Straßenbeleuchtung sei von der Firma Expert Boetius richtig eingestellt worden, so dass die Straßenlaternen nun erst angingen, wenn es dunkel werde.

7. Bericht der Ausschussvorsitzenden

7.1. Rettungsschere- und Spreizer

Gemeindevertreter Brodersen berichtet, dass vor 14 Tagen ein Lehrgang zum Thema Rettungsschere- und Spreizer stattgefunden habe, an dem einige Feuerwehrleute der Gemeinde teilgenommen hätten.

Die Geräte seien bei der Firma Weber bestellt und seien auf dem Lieferweg. Kleine Vorbereitungen für die Unterbringung der Geräte seien bereits erledigt worden.

7.2. Straßen und Wege

Gemeindevertreter Rolufs berichtet vom neusten Stand zum Thema Straßen und Wege. In der letzten Zeit seien einige unlesbar gewordene Verkehrsschilder ausgetauscht und an einigen Wirtschaftswegen Verkehrsschilder „Seitenstreifen nicht befahrbar“ aufgestellt worden.

8. Kurbetriebsangelegenheiten

Die Verträge zu den neuen Tourismusstrukturen seien von allen Föhr-Land Gemeinden und der Stadt Wyk auf Föhr unterzeichnet worden. Zur Zeit seien die Verträge bei der Kommunalaufsicht zur Prüfung. Wenn die Kommunalaufsicht zustimme, gelten die neuen Strukturen ab 01.09.2015.

Für die Gemeinde Oldsum werde sich nichts an den zu zahlenden Kosten ändern. Durch die neuen Strukturen werde die Föhr Tourismus GmbH verkleinert – das Wellenbad werde ab dann von der Stadt Wyk auf Föhr bewirtschaftet und auch die Wyker Veranstaltungen würden durch die Stadt Wyk auf Föhr organisiert.

9. Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Oldsum Vorlage: Old/000083

Der Bürgermeister gibt das Wort an Heinrich Feddersen weiter, der die Sitzungsvorlagen Old/000083 und Old/000084 näher erläutert. Auf die beiden Vorlagen wir hiermit Bezug genommen.

Künftig würden die kommunalen Regelungen zur Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Oldsum nicht mehr in einer einzigen Satzung zusammengefasst, sondern in eine Abwassersatzung mit allgemeinen Regelungen und eine separate Abgabensatzung gegliedert. Die vorliegenden Entwürfe sähen vor, dass in Oldsum keine einmaligen Anschlussbeiträge für die Abwasserbeseitigung mehr erhoben werden sollen. Zur Aussage in der Sitzungsvorlage Old/000083 („Die Abwasseranlagen sind zum größten Teil be-

reits Anfang der 90er Jahre hergestellt worden und zwischenzeitlich weitestgehend buchmäßig abgeschrieben.“) wird angemerkt, dass die Abschreibungen für die Abwasseranlagen aktuell immer noch jährlich rund 40 T€ ausmachen und für Schächte, Leitungen und Hausanschlüsse teilweise eine Nutzungsdauer von 50 Jahren anzusetzen sei. Von den damaligen Anschaffungs- und Herstellungskosten (rund 2,1 Mio. €) belieben sich die Buchrestwerte immerhin noch auf aktuell rund 1 Mio. €. Dennoch stimmt man der Abschaffung einmaliger Beiträge generell zu.

Auf die Frage, wie denn die Grundstückseigentümer in künftigen Neubaugebieten angemessen an den Kosten der Abwasserbeseitigung beteiligt würden, wenn es keine Beiträge mehr gebe, wird mitgeteilt, dass dies über den Grundstücksveräußerungspreis zu regulieren wäre. In der Vergangenheit mussten die Herstellungskosten für leitungsgebundene Einrichtungen bei der Kalkulation der Kaufpreise herausgerechnet werden und der Grundstückseigentümer erhielt mit Baubeginn später einen zusätzlichen Beitragsbescheid. In Zukunft gehören die Kosten zur Herstellung einer Abwasser-Sammelleitung und der Hausanschlüsse zu den Erschließungskosten dazu und gehen mit in die Kaufpreiskalkulation ein.

Da die beiden Tagesordnungspunkte 10 und 11 in unmittelbarem Zusammenhang miteinander stehen, geht man sogleich zur Erläuterung der Vorlage Old/000084 über, um danach über beide Tagesordnungspunkte zu entscheiden.

Kernpunkt der neuen Abgabensatzung sei die Umstellung des Grundgebührenmaßstabes vom sogenannten Flächenmaßstab auf den Maßstab gemäß Nennweite des Wasserzählers. Dieser Maßstab werde in den meisten Gemeinden als bewährter Grundgebührenmaßstab – sowohl in der Abwasserbeseitigung als auch im Bereich der Wasserversorgung – genutzt. Beim Wasserbeschaffungsverband Föhr werde derzeit an einer eventuellen Umstellung des Grundgebührenmaßstabes in der Frischwasserversorgung gearbeitet. Man erwäge die Einführung einer Grundgebühr, die sich nach der Anzahl der Wohn- und Nutzeinheiten richten soll und habe bereits entsprechende Erhebungen angestellt. Im Augenblick seien diese Vorbereitungsarbeiten aber noch nicht so weit gediehen, dass dieser neue Maßstab bereits heute für eine Beschlussfassung in der neuen Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung vorgeschlagen werden kann.

Die weitere Entwicklung zur Umstellung des Grundgebührenmaßstabes in der Wasserversorgung soll deshalb weiter beobachtet werden. Falls sich der neue Maßstab bewähre, sei die Gemeindevertretung nicht abgeneigt, diesen später eventuell ebenfalls als Grundgebührenmaßstab in der Abwasserbeseitigung zu nutzen. Zunächst soll es jedoch bei der in der Sitzungsvorlage vorgeschlagenen Variante bleiben.

Sodann geht man näher auf das Zahlenwerk der Kalkulation ein und diskutiert unterschiedliche Varianten zur Höhe einer Grundgebühr und der entsprechenden Zusatzgebühr (Verbrauchsgebühr). Im Ergebnis ist man mehrheitlich der Auffassung, dass es bei den in der Sitzungsvorlage vorgeschlagenen Abgabensätzen bleiben soll.

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Abwassersatzung der Gemeinde Oldsum stammt aus dem Jahre 1999 und bedarf einer grundlegenden Aktualisierung und Erneuerung. In Abstimmung mit dem Herrn Landrat des Kreises Nordfriesland als untere Wasserbehörde ist der Entwurf einer komplett neuen Abwasserbeseitigungssatzung vorbereitet worden, die den gegenwärtigen Anforderungen gerecht wird.

Im Unterschied zur jetzigen Abwassersatzung sind die Regelungen zur Erhebung von Abgaben (derzeit in den §§ 13 bis 26 der Satzung festgelegt) nicht mehr Inhalt der allgemeinen Abwasserbeseitigungssatzung. Es hat sich bewährt, die abgabenrechtlichen Vorschriften in einer separaten Satzung zu bestimmen. Diese befindet sich ebenfalls in Vorbereitung (siehe Sitzungsvorlage Old/000084). In den §§ 20 und 21 der allgemeinen Abwasserbeseitigungssatzung wird auf diese Abgabensatzung verwiesen.

§ 21 der allgemeinen Abwasserbeseitigungssatzung bestimmt, dass für die Herstellung, den Aus- und Umbau, die Änderung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse von den Anschlussnehmerinnen und Anschlussnehmern die Kosten bzw. Aufwendungen in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten sind.

Einmalige Anschlussbeiträge sollen nach den Vorschriften der neuen Satzung nicht mehr erhoben werden.

Die Abwasseranlagen sind zum größten Teil bereits Anfang der 90er Jahre hergestellt worden und zwischenzeitlich weitestgehend buchmäßig abgeschrieben. Die erstmalige Herstellung der gemeindlichen Abwasseranlagen wurde seinerzeit zwar über Zuweisungen und Beiträge finanziert, die jetzt noch sehr vereinzelt hinzukommenden Grundstücke lassen sich aber nur sehr schwer in ein sachgerechtes Beitragsbemessungssystem einfügen. Zudem werden in den meisten anderen Gemeinden im Bereich des Amtes Föhr-Amrum keine Anschlussbeiträge mehr erhoben. In den wenigen Gemeinden, in denen es noch einmalige Anschlussbeiträge gibt, soll zeitnah auf eine Abschaffung dieser hingewirkt werden. Für den Gebührenschuldner ist der Verzicht auf die Erhebung einmaliger Anschlussbeiträge kaum durchgreifend.

Die neue Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Oldsum soll am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft treten. Mit Ausnahme der gebührenrechtlichen Regelungen, die noch bis zum Jahresende 2015 Anwendung finden sollen, löst sie damit dann die Vorschriften der Abwassersatzung aus dem Jahre 1999 ab.

Abstimmungsergebnis: 9 – ja (einstimmig)

Beschluss:

Die vorliegende Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Oldsum (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung) wird beschlossen.

10. Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung Vorlage: Old/000084

Sachdarstellung mit Begründung:

Für die kostenrechnende Einrichtung „Abwasserbeseitigung Oldsum“ sind die Daten der Nachkalkulation aktualisiert worden. Danach ist für das Abrechnungsjahr 2014 zwar mit einem Fehlbetrag von knapp 17 T€ zu rechnen, eine bedeutende Anhebung der Gebührensätze ist wegen des immer noch vorhandenen positiven Bestandes der Gebührenaussgleichsrücklage (zum Jahresende 2015 voraussichtlich rund 14 T€) derzeit aber noch nicht erforderlich.

Im Zuge der Erneuerung des Abwassersatzungsrechts (siehe auch Sitzungsvorlage Old/000083) ist dennoch der Erlass einer neuen Abgabensatzung unerlässlich. Bei der Gelegenheit soll zugleich über einen neuen Grundgebührenmaßstab entschieden werden.

Nach jetzigem Satzungsrecht wird die Grundgebühr in der Gemeinde Oldsum nach der Geschossfläche der auf dem angeschlossenen Grundstück vorhandenen Gebäude bemessen. Dieser Maßstab hat sich in der Vergangenheit nicht sehr gut bewährt, weil er in der praktischen Umsetzung nur schwer handhabbar ist. So ist die korrekte Erfassung und Zuordnung dieser Flächen und insbesondere auch die ständige Berücksichtigung baulicher Veränderungen mit angemessenem Aufwand nur schwer zu bewerkstelligen.

Aus diesem Grunde soll die Grundgebühr ab dem 1. Januar 2016 nach der Nennweite des jeweiligen Frischwasserzählers bemessen werden. Dieser Maßstab hat sich bereits in allen Gemeinden auf Amrum sowie in den fünf Gemeinden im Bereich Föhr-Ost sowie in Süderende bewährt und er gilt als gerichtsfester Grundgebührenmaßstab, der zudem einfach und praktikabel ist. Für die Stadt Wyk auf Föhr und alle übrigen Gemeinden im Amtsbereich – mit Ausnahme der Gemeinde Utersum – soll dieser Grundgebührenmaßstab ebenfalls zum 1. Januar 2016 eingeführt werden.

Der Kostenanteil der Abwasserbeseitigung, der bisher über Grundgebühren finanziert wurde, lag mit rund 53 T€ über den jährlich zu erwirtschaftenden kalkulatorischen Abschreibungen (45 T€). Will man in Zukunft lediglich den geringeren Betrag als angemessene Vorhaltekosten (Fixkosten) über Grundgebühren finanzieren, müssten für ein an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück mit einem Standard-Wasserzähler (MID Q3=4 [Qn 2,5]) jährlich 144,00 € verlangt werden. Der Gebührensatz für die nutzungsabhängige Zusatzgebühr wäre dann allerdings von derzeit 2,26 €/m³ auf 3,00 €/m³ anzuheben.

Momentan sind die Bestimmungen zur Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung in der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Oldsum vom 11.08.1999, die zuletzt durch die 2. Nachtragssatzung vom 15.12.2004 geändert wurde, mit enthalten. Künftig sollen die abgabenrechtlichen Vorschriften in einer unabhängigen Satzung festgelegt werden. Lediglich die allgemeinen Vorschriften zur Abwasserbeseitigung bleiben der separaten Satzung über die Abwasserbeseitigung vorbehalten, dessen Neufassung sich derzeit ebenfalls in Vorbereitung befindet (siehe Sitzungsvorlage Old/000083).

Abstimmungsergebnis: 9 – ja (einstimmig)

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung nimmt die dieser Sitzungsvorlage beigefügten Kalkulationsdaten zur Kenntnis und macht sich das Zahlenwerk zu eigen.
2. Die vorliegende Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Oldsum wird mit folgender Änderung beschlossen:

In § 3 Abs. 6 Satz 3 muss der Verweis „...gilt Abs. 6 Sätze 2 bis 4 sinngemäß...“ geändert werden auf „...gilt Abs. 5 Sätze 2 bis 4 sinngemäß...“

**11. Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Oldsum für das Gebiet westlich Eemelkeswai hier: Aufstellungsbeschluss
Vorlage: Old/000087**

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Gemeindevertretung der Ortsgemeinde Oldsum beabsichtigt, die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 für das Gebiet westlich Eemelkeswai einzuleiten.

Der wesentliche Grund für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Bauplätzen zur Deckung des Wohnraumbedarfs der einheimischen Bevölkerung (örtlicher Wohnraumbedarf) bei langfristiger Sicherung der Dauerwohnnutzung und Verhinderung einer dem Gemeinwohl abträglichen Bodenspekulation.

Abstimmungsergebnis: 9 – ja (einstimmig)

Beschluss:

Zu a) Aufstellungsbeschluss

1. Für das Gebiet westlich Eemelkeswai wird der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 7 gefasst.

Zu b) Festlegung der Planungsziele

2. Für den Bebauungsplan Nr. 7 werden die folgenden Planungsziele festgelegt:
 - Schaffung von Wohnraum für die einheimische Bevölkerung
 - Langfristige Sicherung der Dauerwohnnutzung
3. Mit der Ausarbeitung der Planunterlagen wird das Bau- und Planungsamt des Amtes Föhr-Amrum beauftragt.
4. Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung soll im Rahmen einer öffentlichen Anhörung der Bürgerinnen und Bürger erfolgen (gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Dieser Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (gem. § 2 Abs. 1 BauGB).

**12. Vergaberichtlinien für die Vergabe von Baugrundstücken
Vorlage: Old/000088**

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Gemeinde Oldsum stellt zur Zeit den Bebauungsplan für ein Neubaugebiet auf um insbesondere jungen Bauwilligen die Schaffung bzw. Beibehaltung des Lebensmittelpunktes in der Gemeinde zu ermöglichen. Die Baugrundstücke sollen im Sinne eines sozialen Wohnungsbaus zu günstigen Konditionen an die Bewerber weitergegeben werden.

Ziel ist dabei die Verhinderung von Grundstücks-Spekulationsgeschäften. Um diese weitestgehend einzuschränken werden folgende Richtlinien beschlossen:

Richtlinien
für die Vergabe von Baugrundstücken im Neubaugebiet der Gemeinde Oldsum

1. Bauwillige haben einen schriftlichen Antrag bei der Gemeinde einzureichen.
2. Der/die Antragsteller/in muss zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 21 Jahre alt sein.
3. Der/die Antragsteller/in muss Föhringer sein. Als solche/r wird betrachtet, wer auf Föhr geboren wurde oder dessen/deren Eltern zum Zeitpunkt seiner/ihrer Geburt ihren ersten Wohnsitz auf Föhr hatten. Ebenfalls als Föhringer wird betrachtet, wer bis zur Antragstellung mindestens 5 Jahre auf Föhr mit erstem Wohnsitz ununterbrochen gemeldet war.
4. Bevorzugt vergeben werden die Baugrundstücke an Oldsumer. Als solcher wird betrachtet, wer in Oldsum geboren ist oder dessen Eltern zum Zeitpunkt seiner Geburt ihren ersten Wohnsitz in Oldsum hatten und wer mindestens bis zum 10. Lebensjahr mit erstem Wohnsitz ununterbrochen in Oldsum gemeldet war.
Als Oldsumer betrachtet werden auch alle, die seit dem 01.01.2011 in Oldsum ihren ersten Wohnsitz haben.
5. Weiterhin bevorzugt vergeben werden Grundstücke an Familien (Ehen und eheähnliche Verhältnisse) mit Kindern.
6. Die Antragsteller dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung und fünf Jahre vorher kein eigenes Grundvermögen besessen haben, welches eine angemessene Wohnmöglichkeit geboten hätte. Dem Grundvermögen gleich steht ein lebenslanges Nießbrauch/ oder Wohnrecht an einer angemessenen Wohnung.
7. Sind die Eltern einer der Antragsteller Eigentümer von weiteren Wohnungen (neben der eigentlichen Hauptwohnung der Eltern) oder Eigentümer von Bauland, soll der Antrag nicht berücksichtigt werden, wenn die Wohnungen/Bauland der Eltern über der Anzahl der eigenen Kinder hinausgeht.
Im Zweifel entscheidet die Gemeindevertretung im Einzelfall.
8. Der/die Antragsteller/in müssen seinen/ihren Arbeitsplatz seit mindestens zwei Jahren vor der Antragstellung ununterbrochen auf Föhr gehabt haben.
Im Einzelfall entscheidet die Gemeinde.
9. Der/die Antragsteller/in muss damit einverstanden sein auf dem im Erbpacht erworbenen Grundstück ein Einfamilienhaus (ggf. mit Einliegerwohnung) zu errichten; mit dem Bau spätestens drei Jahre nach Vertragsabschluss zu beginnen und das Bauvorhaben innerhalb von fünf Jahren nach Vertragsabschluss fertig zu stellen.
10. Der/die Antragsteller/in muss weiter damit einverstanden sein, das neu errichtete Gebäude selbst zu bewohnen und damit den Lebensmittelpunkt in der Gemeinde Oldsum zu begründen. Zur Absicherung der Eigennutzverpflichtung werden die Grundstücke im Wege der Erbpacht vergeben.
11. Ein Rechtsanspruch auf einen Bauplatz besteht nach diesen Vergaberichtlinien nicht. Die Gemeinde Oldsum behält sich aus Grundstücksvorberatungen eine

Vergabe vor.

Die Gemeindevertretung einigt sich mit 8- ja-Stimmen und 1- Enthaltung, Nr. 9 der Richtlinien wie folgt zu ändern:

Der/die Antragsteller/in muss damit einverstanden sein auf dem in Erbpacht erworbenen Grundstück ein Einfamilienhaus (ggf. mit Einliegerwohnung) zu errichten; innerhalb von zwei Jahren ab Vertragsabschluss ein Wohnhaus fertig zu stellen und ein Jahr ab Vertragsabschluss einen genehmigungsfähigen Bauantrag einzureichen.

Im Einzelfall kann eine Verlängerung dieser Frist nach rechtzeitiger vorheriger Absprache mit der Gemeindevertretung erfolgen.

Anschließend wird über die Beschlussvorlage abgestimmt.

Abstimmungsergebnis: 9 – ja (einstimmig)

Beschluss:

Den Vergaberichtlinien für die Vergabe von Baugrundstücken im Bereich der Gemeinde Oldsum wird mit oben genannter Änderung zugestimmt.

13. Verschiedenes

Am Freitag, den 28.08.2015 finde der Heimatabend in Oldsum statt.

Hark Riewerts

Ilke Clausen